

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WERBEMITTELHANDEL

1. GELTUNG | Das Unternehmen „Media Lab Tritremmel GmbH“ – im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform um Gültigkeit zu erlangen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer explizit und schriftlich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zuge eines Auftrags unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS | Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, der Auftragnehmer gibt zweifelsfrei zu erkennen (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass er den Auftrag annimmt. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die für den von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens, des Pressegesetzes und des Urheberrechtes einzuhalten.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND LIEFERBEDINGUNGEN | Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt im Versandweg an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Versand aller Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben worden ist. Die Kosten einer an die angegebene Adresse des Vertragspartners erfolglosen Zustellung trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

4. PREISE | Sämtliche Preise sind in Euro (EUR) angegeben und sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, jeweils exklusive in Österreich geltender, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Transport-, Fracht-, Verpackungs- und Portokosten zu verstehen. Die Verpackungs- und Versandkosten werden dem Rechnungsbetrag nach Aufwand hinzugerechnet. Die Entsorgungsabgabe wird dem Rechnungsbetrag ebenfalls nach Aufwand hinzugerechnet. Sämtliche Zahlungen aus Rechnungen des Auftragnehmers sind binnen prompt nach Rechnungsdatum fällig. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 12% per anno vom jeweils aushaftenden Saldo zu leisten. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht dem Auftragnehmer das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte



Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Konto des Auftragnehmers als geleistet.

5. LIEFERTERMINE | Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der Auftragnehmer bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich stets als voraussichtlicher Zeitpunkt der Versendung an den Auftraggeber.

Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Auftragnehmer. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Auftrags – entbinden den Auftragnehmer jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG | Der Auftragnehmer ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest 4-wöchigen, Nachfrist möglich. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, des Vertragspartners wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen und wird die Nachfrist mit Zustellung des Briefes an den Auftragnehmer in Gang gesetzt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Hat der Auftraggeber die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernommen, so ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, durch eingeschriebenen Brief entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers aus der erlittenen Nichterfüllung bleiben davon unberührt.

7. DATENSCHUTZ | Der Auftragnehmer informiert den Kunden hiermit, dass seine persönlichen Daten zur Vertragsabwicklung gespeichert werden. Zur Vertragsdurchführung, insbesondere zur Registrierung von Domain-Namen oder Buchungen von WebSpace Accounts und Servern übermittelt der Auftragnehmer notwendige Kundendaten an beteiligte Dritte. Zur Identifizierung des Domain-Inhabers werden diese Kundendaten öffentlich in sogenannten Whois-Datenbanken registriert. Eine sonstige Verwendung von Kundendaten erfolgt nicht. Kundendaten werden nicht verkauft oder an unberechtigte Dritte weitergegeben. Weitere Details sind in unseren aktuellen Datenschutzbestimmungen ersichtlich.

8. DATENSICHERHEIT | Der Kunde selbst sorgt für die Sicherung von Daten und Materialien, die dem Auftragnehmer zur Durchführung von Leistungen überlassen



werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, hiervon Sicherungskopien zu erstellen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Internet generell die Möglichkeit besteht, illegal sensible Daten abzufangen. Der Auftragnehmer empfiehlt daher, nur mit größter Vorsicht Daten im Internet zu übertragen und Computer nicht ungesichert mit dem Internet zu verbinden bzw. wirklich sensible Daten persönlich an den Auftragnehmer zu übergeben. Sofern nicht schriftlich zwischen Auftragnehmer und Kunden schriftlich vereinbart gilt: Nach Übergabe der Webseite ist ausschließlich der Kunde für Backups (Datensicherungen) sowohl der Datenbanken als auch des FTP-Servers bzw. jeglicher notwendigen Schritte der Datensicherung, verantwortlich. Bei Datenverlust, sei es selbst- oder fremdverschuldet wie bei Angriffen von Hackern o.ä. haftet ausschließlich der Kunde.

9. PREISE | Wenn keine sonstigen Vereinbarungen existieren, entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht und vom Kunden abgenommen wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle, dem Auftragnehmer erwachsenden Auslagen, die durch den Auftrag entstehen, sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagt wurden, um mehr als 20% übersteigen, wird der Auftragnehmer den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten des Auftragnehmers, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zuzustellen.

10. ZAHLUNG | Die Rechnungen des Auftragnehmers werden ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern dies nicht anderes vereinbart wurde, prompt - d.h. innerhalb der nächsten drei Kalendertage - netto Kassa ab Erhalt der Rechnung und ohne jegliche Abzüge zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der Auftragnehmer sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

11. GEWÄHRLEISTUNG | Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Qualität, Abmessung, Ausführung, Farbe, Ausstattung und Material berechtigen zu keiner Beanstandung. Bei Anfertigung von Sonder-Spezifikationen hinsichtlich Farbton können Reklamationen nicht berücksichtigt werden. Über- und Unterlieferungen von bis zu +/- 10% gelten als handelsüblich. Für Aufblasartikel mit einem Netto-Einzelpreis bis maximal EUR 2,00 gilt eine Fehlertoleranz bis maximal 5% der gelieferten Menge als frei jeglichem Gewährleistungsanspruchs als vereinbart.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jede Art von Mangel bei der gelieferten Ware binnen 8 Tagen nach deren Eingang anzuzeigen. Mängel sind zu spezifizieren und in Schriftform mitzuteilen. Mündliche Reklamationen gelten als wirkungslos. Mängelrügen für äußerlich nicht erkennbare Mängel sind binnen 14 Tagen nach der Feststellung bis spätestens 4 Wochen, gerechnet ab der Lieferung der Produkte, ebenfalls schriftlich geltend zu machen.



Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Ware an den Auftraggeber oder ihm zuzurechnender Dritter. Unterlässt dieser die Anzeige, so kann er weder Ansprüche auf Gewährleistung, noch auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, noch aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen. Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art des Gewährleistungsbehelfs (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Mängel eines Teils der bezogenen Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der kompletten Lieferung. Bei Aufträgen mit Werbeanbringung ist der Werbetext bzw. das Werbesujet Bestandteil der Auftragsbestätigung. Bürstenabzüge, Freigabeunterlagen und Ausfallmuster sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und als druckreif unterschrieben unverzüglich zurückzusenden. Korrekturen, Änderungs- oder Verbesserungswünsche müssen spätestens nach 48 Stunden nach Eingang des Bürstenabzugs, des Ausfallmusters bzw. der Freigabeunterlagen gemeldet werden. Für weiterfolgende Mängel aufgrund nicht angezeigter Fehler haftet ausschließlich der Auftraggeber. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Verzögerungen bei der Freigabe führt zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit im mindestens selben Ausmaß.

12. PRODUKTIONSMUSTER, SCHUTZRECHTE UND PATENTE | Für den Fall, dass der Auftragnehmer nach Zeichnung oder Originalmuster des Auftraggebers fertigt, so haftet dieser für keine Rechte (insbesondere Schutzrechte) Dritter. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Geltendmachung von Rechten durch Dritte den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten sowie jedwehen daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

13. SCHADENERSATZ | Der Auftragnehmer ist zum Schadenersatz ausschließlich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet, wobei Schadenersatzansprüche in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn umfassen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis

des Vertragspartners von Schaden und Schädiger. So eine Pönale zu Lasten des Auftragnehmers vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinaus gehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

14. HAFTUNG | Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter Handlung. Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Haftung für Leistungen oder Verfügbarkeiten, bei denen sich der Auftragnehmer Drittanbietern bedient. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit und fehlerfreie Funktion von Servern und E-Mail-Diensten.

15. ANZUWENDENDENES RECHT | Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND | Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Neunkirchen | 20.04.2020

